

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa  
über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge**

**- Stadtwappensatzung -**

**LESEFASSUNG**

**§ 1**

**Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge  
und des Dienstsiegels der Stadt Riesa**

- (1) Die Stadt Riesa führt nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Riesa ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel, deren Verwendung allein der Stadt Riesa bzw. ihrer Dienststellen obliegt.
- (2) Das Wappenschild des Stadtwappens kann im Rahmen dieser Satzung separat verwendet werden. Beide dürfen nach dieser Satzung nur als Silhouette, in Konturen, in Blindhochprägung oder als Wasserzeichen u. ä. einfarbig oder in den heraldischen Farben ausgeführt werden.
- (3) Die Stadt Riesa hat ein Wappensignet zur Verwendung durch jedermann.

§ 2  
**Abbildungen**  
**Stadtwappen, Wappenschild**  
**Stadtflagge und Wappensignet**

(1) Das Stadtwappen



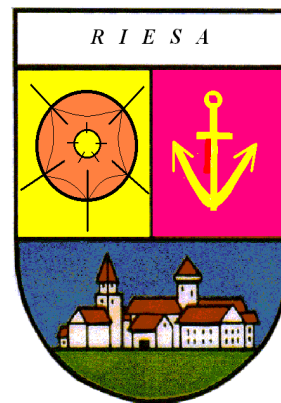
(2) Das Wappenschild



(3) Die Stadtflagge



(4) Wappensignet



**§ 3****Genehmigungspflichten für die Verwendung des Stadtwappens,  
des Wappenschildes, der Stadtflagge und des Dienstsiegels**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels entgegen § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu Vereins- oder Geschäftszwecken darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der Verein oder der Gewerbebetrieb ihren Sitz in der Stadt Riesa haben, sie in einer besonderen Beziehung zur ihr stehen und die Verwendung im besonderen Interesse der Stadt liegt. Eine Genehmigung zur Verwendung für politische Zwecke ist ausgeschlossen.

Auch die Verwendung solcher Wappen, Wappenschilder und Flaggen, bei denen eine Verwechslung mit den offiziellen Insignien der Stadt (§ 2 Abs. 1 bis 3) nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, ist genehmigungsbedürftig.

Für die Genehmigungen gilt Abs. 3 analog.

- (3) Die Verwendung des Wappenschildes wird widerruflich und regelmäßig auf eine Höchstdauer von 5 Jahren erteilt. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens, des Wappenschildes und der Stadtflagge das Ansehen der Stadt Riesa nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

Das Stadtwappen (§ 2 Abs. 2) ist heraldisch und künstlerisch einwandfrei zu gestalten.

Die Herstellung des Wappens kann auch zum Zwecke der Herkunftsangabe - in Form von Autoaufklebern, Anstecknadeln u. ä. - gestattet werden.

- (4) Die Nutzung der Stadtfarben als Fahne (ohne Stadtwappen) und des Wappensignets (§ 2 Abs. 4) bedarf keiner Genehmigung.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Für die Genehmigung nach dieser Satzung werden Kosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Riesa erhoben.
- (2) Es werden keine Gebühren erhoben für die Verwendung:
  - des Stadtwappens und des Wappenschildes für Sammler, in Rahmen der Heraldik,
  - des Stadtwappens, des Wappenschildes und der Stadtflagge durch die städtischen Unternehmungen, soweit die Stadt alleinige Gesellschafterin ist und
  - des Wappenschildes durch gemeinnützige und karitative Einrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

#### **§ 5 Widerruf/Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung ist entschädigungslos zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn:
  - der durch die Genehmigung erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - die Gebühren und Auslagen nach § 4 nicht entrichtet werden.
- (2) Bei Zurücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens, des Wappenschildes oder der Stadtflagge zu unterlassen.

#### **§ 6 Verfahren für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge**

- (1) Die Genehmigung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Riesa.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
  - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
  - eine beabsichtigte Darstellung des Wappens, des Wappenschildes und/oder der Flagge
  - Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
  - ein kostenloses Muster der Gegenstände, die mit dem Wappen, dem Wappenschild oder der Flagge versehen werden sollen (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkensgegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

## § 7

### Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen, das Wappenschild oder die Stadtflagge i. S. von § 3 dieser Satzung mit Zustimmung der Stadt bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung bis zum Ablauf des Jahres 2007, als erteilt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) das Dienstsiegel der Stadt Riesa verwendet (§ 3 Abs. 1),
- (2) ohne Genehmigung der Stadt Riesa das Stadtwappen, das Wappenschild oder die Stadtflagge oder diese für politische Zwecke verwendet (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3),
- (3) ohne Genehmigung der Stadt Riesa solche Wappen und Flaggen verwendet, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen oder der Stadtflagge nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3),
- (4) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt (§ 3 Abs. 3),
- (5) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung die Stadtwappen oder die Stadtflagge (§ 5 Abs. 2) oder nach Ablauf der Genehmigungsfrist (§ 3 Abs. 3) weiter verwendet,

kann auf Grundlage der §§ 10 und 12 SächsOWiG vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174) sowie § 36 und § 17 OwiG i. d. F. d. Bkm. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in den jeweils geltenden Fassungen mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Stadtwappensatzung</i>		31.01.2007	14.02.2007	23.02.2007	01.03.2007